

Aktenzeichen: 7 AZR 85/82

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 28. September 1983
- 7 AZR 85/82 -

I. Arbeitsgericht
Ludwigshafen

Urteil vom 3. August 1981
- 2 Ca 600/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 2. Dezember 1981
- 2 Sa 693/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Personenbedingte Kündigung wegen Widerrufs Hilfspolizeistatus

Gesetz: KSchG § 1 Abs. 2 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
28. September 1983

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1983 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Deckert und Dr. Blaeser für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Dezember 1981 - 2 Sa 693/81 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Beklagte ist ein Flugzeugbauunternehmen mit dem Hauptsitz in B . Bei ihrem Zweigwerk in S be-
treibt sie einen eigenen Flugplatz, der auch für den zivilen
und den Sportflugbetrieb sowie seit April 1976 für den pri-
vaten grenzüberschreitenden Flugverkehr zugelassen ist.

Der 1942 geborene Kläger trat im Juli 1973 als Flug-
leiter auf dem Werksflugplatz in S in den Dienst der
Beklagten, die seinerzeit firmierte: V

GmbH. Das Arbeitsverhältnis wurde durch
den schriftlichen Arbeitsvertrag vom 7. Juni 1973 geregelt.
Das Monatsgehalt des Klägers betrug zuletzt 3.700,-- DM
brutto. Der Kläger arbeitete seit 1979 zusammen mit zwei
weiteren Flugleitern während der Woche in einem Drei-Schich-
tenbetrieb in der Flugleitung.

Nach der Zulassung des grenzüberschreitenden Flugver-
kehrs im April 1976 wurde der Kläger - ebenso wie seine Kol-
legen - von dem Grenzschutzamt Sa durch Urkunde
vom 24. Juni 1976 zum Hilfspolizeibeamten im Bundesgrenz-
schutz gemäß § 47 Abs. 2 - 4 Bundesgrenzschutzgesetz vom
18. August 1972 (BGBl. I S. 1833) bestellt. Zu den vom Klä-
ger wahrgenommenen Aufgaben als Flugleiter gehörte es seit-
dem, im privaten grenzüberschreitenden Flugverkehr die Reise-
pässe der an- und abfliegenden Personen zu kontrollieren.

Nachdem der Bundesminister des Innern durch Erlaß vom
13. November 1980 angeordnet hatte, daß die Richtlinien für
die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten vom 15. Fe-
bruar 1971 auch auf Hilfspolizeibeamte voll anzuwenden seien,
verlangte das Bundesgrenzschutzamt über die Beklagte vom Klä-
ger und den übrigen Flugleitern, zur Durchführung der Sicher-
heitsüberprüfung einen Fragebogen auszufüllen, in dem u. a.
auch nach Angehörigen im kommunistischen Machtbereich, nach
Reisen in diesen Bereich, nach Mitgliedschaften in verfas-
sungswidrigen, links- oder rechtsradikalen Parteien oder Or-
ganisationen sowie sonstigen persönlichen Umständen gefragt

wurde. Der Kläger lehnte es ab, diesen Fragebogen auszufüllen. Daraufhin widerrief das Grenzschutzamt Sa mit Schreiben vom 23. Januar 1981 an den Kläger die Bestellung zum Hilfspolizeibeamten und verlangte die Rückgabe des Dienstausweises. Die Beklagte forderte den Kläger mit Schreiben vom 3. März 1981 auf, die Formalitäten bis zum 10. März 1981 zu vollziehen, denn sie halte es für zumutbar, den Fragebogen auszufüllen. Der Kläger teilte mit, er sehe in der Sicherheitsüberprüfung einen Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte, und er halte im übrigen auch den Datenschutz nicht für gewährleistet. Nachdem die Bemühungen des Klägers, eine Ausnahmeregelung bei dem Grenzschutzamt zu erreichen, fehlgeschlagen waren, kündigte die Beklagte dem Kläger am 2. April 1981 fristgemäß zum 30. September 1981. Der Betriebsrat ist vor der Kündigung gehört worden und hat Einwendungen nicht erhoben.

Mit seiner am 8. April 1981 eingegangenen Klage wendet sich der Kläger gegen diese Kündigung. Er hält sie für sozial ungerechtfertigt und daher unwirksam. Er hat vorgetragen, er habe es zu Recht abgelehnt, den Fragebogen im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung durch das Grenzschutzamt auszufüllen, denn dieses Verfahren stelle einen Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht dar. Bei der ersten Bestellung zum Hilfspolizeibeamten sei eine solche Sicherheitsüberprüfung nicht durchgeführt worden. Er habe sich damals freiwillig und ohne vertragliche Verpflichtung gegenüber der Beklagten zur Ausübung einer Tätigkeit als Hilfspolizist bereit erklärt. Eine besondere Vergütung habe er dafür nicht bekommen. Im übrigen sei es der Beklagten durchaus möglich, ihn auch ohne Bestellung zum Hilfspolizeibeamten weiterhin als Flugleiter zu beschäftigen. Der Umfang der Auslandsflüge sei außerordentlich gering, und er habe sich erboten, falls eine Abfertigung während seiner Schicht notwendig werde, auf seine Kosten einen zur Abfertigung bereiten und befähigten Hilfspolizisten herbeizuholen. Im übrigen könne der Schichtdienst so eingeteilt werden, daß neben ihm stets ein zum Hilfspolizeibeamten bestellter Flugleiter anwesend sei. Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß die Beklagte ihn auf einem anderen ihrer Flugplätze hätte einsetzen können, notfalls im Wege einer Änderungskündigung. Der Kläger hat beantragt fest-



zustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Beschäftigungsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 2. April 1981 nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Flugbetriebes auf ihrem Werksflugplatz in S sei es erforderlich, daß alle beschäftigten Flugleiter auch als Hilfspolizisten tätig werden könnten. Es sei dem Kläger zuzumuten gewesen, sich der Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Eine andere Einsatzmöglichkeit für ihn sei nicht gegeben. Die vom Kläger vorgeschlagene Einteilung der Schichten sei den übrigen Bediensteten nicht zumutbar.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil ist erfolglos geblieben. Mit der Revision beantragt der Kläger, das angefochtene Urteil aufzuheben, das Urteil des Arbeitsgerichts abzuändern und festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 2. April 1981 nicht aufgelöst worden ist. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg.

I. Die Kündigung ist nicht etwa nach § 102 BetrVG unwirksam. Das Landesarbeitsgericht hat im Tatbestand des angefochtenen Urteils ausgeführt, der Betriebsrat sei vor der Kündigung gehört worden. Die Revision hat zu dieser Frage nichts vorgetragen. Der Senat ist daher an die tatsächliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts gebunden und kann davon ausgehen, daß der Betriebsrat vor Ausspruch der Kündigung angehört worden ist. Aus dem nicht bestrittenen Vortrag der Beklagten folgt übrigens, daß der Betriebsrat gegen die Kündigung keine Einwände erhoben hat.

II. Die Kündigung ist sozial gerechtfertigt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG), denn sie ist durch Gründe in der Person des Klägers bedingt.

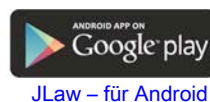
1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, es stimme der Entscheidung des Arbeitsgerichts und seiner Begründung voll zu und nehme nach § 543 Abs. 1 ZPO Bezug auf diese Entscheidung. Das Arbeitsgericht hat angenommen, die Kündigung sei personenbedingt. Die auf Gewissensgründen beruhende Weigerung des Klägers, sich der Sicherheitsüberprüfung im Zusammenhang mit dem Hilfspolizeibeamtenstatus zu unterziehen, führe dazu, daß er für einen Teil der ihm übertragenen Arbeiten nicht die erforderliche Eignung besitze. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, daß der Kläger ohne den Hilfspolizeibeamtenstatus als Flugleiter auf dem Werksflugplatz der Beklagten in S auf Dauer nicht sinnvoll eingesetzt werden könne. Das Interesse des Klägers am Fortbestand des Arbeitsverhältnisses müsse gegenüber dem berechtigten wirtschaftlichen Interesse der Beklagten zurücktreten. Das Landesarbeitsgericht hat im einzelnen ausgeführt, zwar bedürften nach Ziff. 11 des Arbeitsvertrages vom 7. Juni 1973 Vertragsänderungen der schriftlichen Bestätigung. Entgegen der Ansicht des Klägers könne wegen dieser Bestimmung aber nicht fraglich sein, daß es seit 1976 zu den Aufgaben der Flugleiter des Flugplatzes S gehört habe, Personen im grenzüberschreitenden Verkehr abzufertigen. Diese Tätigkeit sei durch die Zulassung des Flugplatzes für den Auslandsverkehr und die Bestellung der Flugleiter (auch des Klägers) zu Hilfspolizeibeamten und die seit 1976 unwidersprochene Ausführung dieser Arbeiten in den üblichen Tätigkeitsbereich der Flugleiter aufgenommen worden und damit Gegenstand ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten geworden. Da es insoweit an einer genauen Umschreibung im Arbeitsvertrag fehle, habe es keiner schriftlichen Bestätigung bedurft. Die Verpflichtung des Klägers ergebe sich aus den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Flugplatz und dem bisherigen Verhalten des Klägers. Die Tätigkeit als Hilfspolizeibeamter bei der Abfertigung im Auslandsverkehr sei somit zum Vertragsinhalt geworden.

Mit dem Widerruf der Bestellung zum Hilfspolizeibeamten am 23. Januar 1981 sei es dem Kläger unmöglich geworden, seine arbeitsvertraglichen Pflichten in vollem Umfange zu erfüllen, denn die Abfertigung von Personen im Auslandsverkehr könne er



nicht mehr durchführen. Diese Tatsache rechtfertige die ordentliche Kündigung, falls eine Anpassung auf einem anderen Wege nicht möglich sei. Die vom Kläger aufgezeichneten Möglichkeiten, wie er sich eine weitere Beschäftigung bei der Beklagten vorstelle, seien nicht realisierbar oder nicht zumutbar. Nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen Z ergebe sich, daß der Kläger nur in der Mittelschicht eingesetzt werden könnte; dies habe er aber selbst bereits abgelehnt gehabt. Außerdem seien die anderen Flugleiter nicht bereit, eine derartige Schichteinteilung auf Dauer zu akzeptieren. Auch der Einsatz von Werkschutzleuten für die Kontrolle sei nicht durchführbar. Der Einsatz des Klägers auf anderen Flugplätzen der Beklagten komme nicht in Betracht. Der Kläger habe auch selbst keine für ihn geeignete freie Stelle in diesem Bereich nennen können. Schließlich sei der Beklagten nicht zuzumuten, den Kläger ausschließlich mit Schreib- oder Kontrolltätigkeiten zu beschäftigen. Solche Arbeiten gehörten zwar auch zum Tätigkeitsfeld eines Flugleiters, könnten aber auf Dauer eine derartige Stelle nicht ausfüllen. Außerdem habe der Kläger selbst bereits beanstandet, daß ihm während der Kündigungsfrist nicht ermöglicht worden sei, ein Funkgerät zu bedienen. Schließlich müsse das Interesse der Beklagten an einer wirtschaftlichen Führung des Flugplatzes ebenfalls gesehen werden. Die Beklagte sei zu Recht daran interessiert, nur solche Flugleiter zu beschäftigen, die auch Personen im Auslandsverkehr abfertigen könnten, denn jede Ausnahmeregelung führe zwangsläufig zu Schwierigkeiten im Personaleinsatz und zu Kostensteigerungen.

2. Diese Würdigung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Anwendung des § 1 Abs. 2 KSchG durch das Landesarbeitsgericht kann vom Revisionsgericht nur daraufhin nachgeprüft werden, ob der Rechtsbegriff der sozialwidrigen Kündigung verkannt ist, ob das Landesarbeitsgericht bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm des § 1 Abs. 2 KSchG Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder ob es bei der gebotenen Interessenabwägung alle wesentlichen Umstände berücksichtigt hat (ständige Rechtsprechung seit BAG 1, 99 und 117 = AP Nr. 5 und 6 zu § 1 KSchG; BAG Urteil vom 20. Oktober 1959 - 3 AZR 279/56 - AP Nr. 71 zu § 1 KSchG). An den vom



Landesarbeitsgericht festgestellten Kündigungssachverhalt ist das Revisionsgericht gebunden, sofern dagegen keine zulässigen und begründeten Verfahrensrügen erhoben worden sind (vgl. § 56 Abs. 1 ZPO). Bei Anwendung dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabes ist das angefochtene Urteil zu bestätigen. Im einzelnen gilt folgendes:

a) Die Revision führt zu Recht aus, da das Landesarbeitsgericht auf die erstinstanzliche Entscheidung verwiesen habe und das Arbeitsgericht die Kündigung auf ihre Personenbedingtheit hin überprüft habe, sei davon auszugehen, daß das Landesarbeitsgericht in gleicher Weise verfahren sei.

b) Den Ausführungen der Revision, zu Unrecht seien die Vorinstanzen davon ausgegangen, daß die Abwicklung von privaten Auslandsflügen zu der vom Kläger geschuldeten Tätigkeit gehöre, vermag der Senat nicht zu folgen. Wie das Arbeitsgericht ausgeführt hat, war die Beklagte im Rahmen ihres Direktionsrechts befugt, insoweit Inhalt und Umfang der Leistungspflicht des Klägers im einzelnen zu konkretisieren. Zumindest hat der Kläger seit der Zulassung des grenzüberschreitenden Verkehrs im April 1976 bis zum Widerruf seiner Bestellung zum Hilfspolizeibeamten am 23. Januar 1981 unstreitig derartige Arbeiten ohne zu widersprechen verrichtet. Sie sind damit durch schlüssiges Verhalten der Parteien zum Vertragsinhalt geworden. Dem steht auch die im Arbeitsvertrag vereinbarte Schriftform für Vertragsänderungen nicht entgegen. Die Parteien können den vereinbarten Formzwang jederzeit formlos aufheben (BAG Urteil vom 4. Juni 1963 - 5 AZR 16/63 - AP Nr. 1 zu § 127 BGB). Dies ist anzunehmen, wenn sie das formlos Vereinbarte gewollt haben; dies gilt auch, wenn sie an das Schriftformerfordernis nicht gedacht haben (BGHZ 71, 162, 164). Der Kläger verhält sich zumindest rechtsmißbräuchlich, wenn er sich nunmehr auf mangelnde Schriftform beruft.

c) Die Ausführungen der Revision, die unwidersprochen ausgeführte Arbeit eines Hilfspolizeibeamten könne nicht Vertragsgegenstand geworden sein, weil die Beklagte ein Rechtssubjekt des privaten Rechts sei und sie daher nicht die Verpflichtung zur Ausübung hoheitlicher Gewalt habe übertragen können,



liegen neben der Sache. Die Beklagte hat dem Kläger nicht die Verpflichtung zur Ausübung hoheitlicher Gewalt übertragen, sondern der Kläger hat eine zusätzliche Tätigkeit übernommen, die er nur verrichten konnte, solange er vom Grenzschutzamt zum Hilfspolizeibeamten bestellt worden war. Das Grenzschutzamt Sa hat dann die dem Kläger ausgesprochene Bestellung zum Hilfspolizeibeamten widerrufen, und aus diesem Grunde konnte er die bisherige Tätigkeit nicht mehr verrichten. Der Fall liegt ähnlich wie die Entziehung der Fahrerlaubnis gegenüber einem Berufskraftfahrer und wie der vom Fünften Senat entschiedene Fall, nach dem eine Kündigung in Betracht kommt, wenn einem Arbeitnehmer die polizeilichen Befugnisse entzogen worden sind, die er im Zusammenhang mit seinem Wachdienst benötigt hat (BAG Urteil vom 18. März 1981 - 5 AZR 1096/78 - AP Nr. 2 zu § 611 BGB Arbeitsleistung). Die Tätigkeit des Klägers kann auch nicht, wie die Revision annimmt, in zwei Tätigkeiten aufgespalten werden, die faktisch nebeneinander hergelaufen wären. Der Kläger hatte als Flugleiter seit Jahren die Aufgabe der Passkontrolle und bedurfte insoweit hoheitlicher Befugnisse. Da sein Aufgabenbereich arbeitsvertraglich nicht genau festgelegt worden war, konnte diese Tätigkeit, die vorher im einzelnen durch Direktionsrecht umschrieben worden ist, auch entsprechend dem Direktionsrecht - wie geschehen - erweitert werden, wenn sie nicht - siehe oben unter b) - sogar durch Vereinbarung Vertragsinhalt geworden ist.

d) Daß eine schriftliche Fixierung der Verpflichtung des Klägers zur Ausübung der Tätigkeit eines Hilfspolizisten entbehrlich gewesen ist, ist vom Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeführt worden. Daß die Beklagte etwa - und aus welchen Gründen denn - selbst eine rechtliche Verpflichtung des Klägers nicht habe fixieren wollen, ist nicht ersichtlich und von der Revision auch nicht aufgezeigt worden.

e) Entgegen der Ansicht der Revision ist es nicht entscheidend, ob der Kläger den Willen gehabt hat, die Tätigkeit als Hilfspolizist auszuführen, aber nicht gewillt war, einen Sicherheitsfragebogen auszufüllen. Es bedarf keiner Erörterung, ob der Kläger sich zu Recht geweigert hat, diesen Fragebogen

auszufüllen oder nicht: Hat er den Fragebogen nicht ausgefüllt und ist ihm aus diesem Grunde die Befugnis, als Hilfspolizist tätig zu sein, entzogen worden, oder wäre ihm diese Befugnis auch aus sonstigen Gründen entzogen worden, so war er doch - wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen ausgeführt hat - nicht mehr geeignet, die Arbeit eines Flugleiters einschließlich der Paßkontrollen im grenzüberschreitenden Verkehr zu verrichten, so daß eine personenbedingte Kündigung in Betracht kommt. Es kommt nicht darauf an, ob der Kläger zur Ausübung unmittelbaren Zwanges befugt war; entscheidend ist, daß seine Bestellung zum Hilfspolizisten vom Grenzschutzamt Sa widerrufen worden ist und er aus diesem Grunde - wie vom Landesarbeitsgericht im einzelnen ausgeführt - nicht mehr als Flugleiter für die Beklagte tätig sein konnte.

f) Ohne Erfolg rügt die Revision, der Kläger hätte an anderer Stelle verwendet werden können, ohne gleichzeitig als Hilfspolizeibeamter tätig zu sein. Die Revision meint, dies ergebe sich aus den Ausführungen auf S. 9 des Berufungsurteils. Dort ist gerade das Gegenteil ausgeführt worden, nämlich unter Hinweis auf die Bekundungen des Zeugen Z, der Kläger hätte allenfalls in der Mittelschicht eingesetzt werden können. Die habe er aber bereits vor der Kündigung abgelehnt. Außerdem seien die anderen Flugleiter nicht bereit, eine solche Einteilung auf Dauer zu akzeptieren. Der Einsatz von Werkschutzleuten für die Kontrolle sei nicht durchführbar. Auch auf anderen Flugplätzen der Beklagten könne der Kläger nicht eingesetzt werden. Er habe selbst auch keine freie Stelle in diesem Bereich zu nennen vermocht. Der Beklagten sei auch nicht zuzumuten gewesen, den Kläger ausschließlich mit Schreibarbeiten oder Kontrolltätigkeiten zu beschäftigen. Solche Arbeiten möchten zwar auch zum Tätigkeitsfeld eines Flugleiters gehören. Sie könnten jedoch auf Dauer eine derartige Stelle nicht ausfüllen. Der Kläger habe übrigens selbst beanstandet, daß er während der Kündigungsfrist kein Funkgerät habe bedienen dürfen. Schließlich sei auch das Interesse der Beklagten an einer wirtschaftlichen Führung des Flugplatzes zu beachten.



Nach alledem hat das Landesarbeitsgericht entgegen der Ansicht der Revision verneint, daß der Kläger anderweitig hätte beschäftigt werden können. Verfahrensrügen hat die Revision hierzu nicht erhoben. Der Senat ist daher an diese Feststellungen gebunden.

g) Der Vortrag der Revision, die Beklagte habe unterlassen, sich schützend vor den Kläger zu stellen, enthält neuen Tatsachenvortrag. Im erstinstanzlichen Urteil, auf das das Landesarbeitsgericht Bezug genommen hat, heißt es auf Seite 11, der Einsatz von Werkschutz anstelle des Klägers bei den Paßkontrollen sei vom Bundesgrenzschutzamt in Sa abgelehnt worden. Aus den Bekundungen des Zeugen Z , auf die das erstinstanzliche Urteil Bezug genommen hat und die sich durch Verweisung auf dieses Urteil auch das Landesarbeitsgericht zu eigen gemacht hat, folgt, er habe für den Kläger zu klären versucht, ob die Überprüfung der Reisepässe durch die bei der Beklagten beschäftigten Werkschutzleute möglich sei; dies habe der zuständige Beamte in Sa abgelehnt. Die Beklagte hat also versucht, sich bei dem Bundesgrenzschutzamt in Sa für den Kläger zu verwenden. Wie die Beklagte sich sonst schützend vor den Kläger hätte stellen können, hat die Revision nicht ausgeführt. Der Beklagten kann nicht etwa angesonnen werden, in einem Verwaltungsrechtsstreit prüfen zu lassen, ob das Bundesgrenzschutzamt Sa zu Recht von dem Kläger verlangt hat, zum Zwecke der Sicherheitsüberprüfung den Fragebogen auszufüllen. Die Beklagte hat selbst angenommen, diese Überprüfung sei rechtmäßig. Dies ergibt sich aus dem im Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils wiedergegebenen Schreiben der Beklagten vom 3. März 1981, in dem sie dem Kläger geschrieben hat: "Wir sind der Ansicht, daß das Ausfüllen des erforderlichen Fragebogens zumutbar und für Ihre Aufgabenstellung unbedingt erforderlich ist ...". Selbst wenn dieses Verlangen objektiv zu Unrecht an den Kläger gestellt worden sein sollte, so kann doch von der Beklagten nicht erwartet werden, diese Frage in einem Verwaltungsrechtsstreit, der jahrelang dauern kann, für den Kläger klären zu lassen und ihn in dieser Zeit nur zu einem Teil der bisher verrichteten Tätigkeit weiterzubeschäftigen, wie das Landesarbeitsgericht im erstinstanzlichen Urteil ausgeführt hat.

Zwar kann die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts von den ordentlichen Gerichten festgestellt werden. Weder die Anordnung der Sicherheitsüberprüfung noch die Entziehung seines Status als Hilfspolizeibeamter können aber als nichtiger Verwaltungsakt angesehen werden. Nur wenn der Mangel eines Verwaltungsaktes offensichtlich ist, kann er als nichtig angesehen werden (vgl. BVerwGE 11, 106 ff., 108 und 195, 196 ff., 199). Wenn der Kläger durch einen fehlerhaften Verwaltungsakt betroffen worden sein sollte, so sind die Zivilgerichte nicht befugt, den Verwaltungsakt auf seine Fehlerhaftigkeit hin zu überprüfen (vgl. BGHZ 1, 146; 2, 366; 4, 302, 310; 21, 294). Wenn der Kläger hätte überprüfen lassen wollen, ob ihm durch einen fehlerhaften Verwaltungsakt aufgegeben worden ist, sich der Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen oder ihm durch einen fehlerhaften Verwaltungsakt der Status eines Hilfspolizeibeamten entzogen worden ist, so hätte er einen Verwaltungsrechtsstreit führen müssen. Im vorliegenden Fall geht es auch nicht um die Frage, ob der Kläger durch sein Verhalten, nämlich die Weigerung, den Fragebogen auszufüllen, eine verhaltensbedingte Kündigung ausgelöst hat, sondern ausschließlich um die Frage, ob er noch geeignet ist, die Tätigkeit eines Flugleiters auszuführen.

Abgesehen von diesen Erwägungen ist die Rechtsprechung zur Druckkündigung entwickelt worden aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber einem ungerechtfertigten oder gar rechtswidrigen Verlangen, einem Arbeitnehmer zu kündigen. Be ruht im vorliegenden Fall die Kündigung nicht auf einem nach Ansicht der Beklagten ungerechtfertigten oder gar rechtswidrigen Verlangen, so kann ihr nicht angesonnen werden, sich schützend vor den Kläger zu stellen (vgl. BAG Urteil vom 21. Februar 1957 - 2 AZR 410/54 - AP Nr. 22 zu § 1 KSchG).

h) Im Rahmen der Interessenabwägung enthält das angefochtene Urteil keine ausdrückliche Erwähnung der Interessen des Klägers, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen. Das erstinstanzliche Urteil, auf das das angefochtene Urteil verwiesen hat, enthält nur eine knappe Interessenabwägung. Dennoch bedarf es - entgegen der Ansicht der Revision - wegen dieser nicht ausführlichen Interessenabwägung keiner Zurückverweisung. Der zur



Zeit der Kündigung 39-jährige Kläger hat im gesamten Rechtsstreit nicht vorgetragen, aus welchen Gründen er etwa sozial besonders schutzwürdig sei. Dies ist auch nicht ersichtlich. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die Interessen der Beklagten, wie in den Urteilen erster und zweiter Instanz dargestellt, die Kündigung bedingen und als sozial nicht ungerechtfertigt erscheinen lassen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Deckert

Dr. Blaeser

